

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen
handelnd für die
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen

**An alle ambulanten und stationären
Pflegeeinrichtungen, Betreuungsdienste
und stationären Hospize in Thüringen**

per Mail

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
- BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Thüringen
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG)
handelnd als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1
Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V
für die Ersatzkassen

Ihr Ansprechpartner:

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
Bereich Vertragsmanagement Pflege/HKP
Über dem Kegeltor 1
99425 Weimar

***siehe Ansprechpartner auf Seite 4**

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Doku-Nr.

06.04.2020

COVID-19

Information zur Beantragung einer Erstattung durch die Corona Pandemie entstandene finanziellen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gemäß § 150 Absatz 2 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat durch Regelung des COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz nach § 150 Abs. 2 SGB XI den Pflegeeinrichtungen die Sicherheit gegeben, durch die Pandemie bedingte finanzielle Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über die Pflegeversicherung erstattet zu bekommen.

Hinsichtlich des Personaleinsatzes weist das Bundesministerium für Gesundheit aber auch darauf hin, dass im Falle einer Corona bedingten Nichtauslastung die (Weiter-)Beschäftigung des Pflegepersonals in einem anderen pflegerischen Bereich im Vordergrund stehen soll. Erst wenn ein solcher anderweitige Einsatz nicht möglich ist, kommt die Beantragung von Kurzarbeitergeld sowie die Refinanzierung nach § 150 SGB XI in Betracht. Entscheidend sei hier, die personellen Möglichkeiten zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgungen bestmöglich einzusetzen.

Entsprechend den Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Abs. 3 SGB XI zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen (Kostenerstattungs-Festlegungen) möchten wir Sie über das **Erstattungsverfahren** informieren:

Wer kann einen Antrag stellen:

- **alle** nach § 72 SGB XI **zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen**, die infolge des Corona Virus SARS-CoV-2 anfallende, außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen zu verzeichnen haben, die nicht anderweitig finanziert werden, (z.B. durch staatliche Unterstützungsleistungen)

Wie lange kann der Anspruch geltend gemacht werden:

- alle **zwischen März 2020 und September 2020** entstandene Aufwendungen bzw. Mindereinnahmen

Welche Ausgaben können geltend gemacht werden:

- Personalmehraufwendungen** z. B. aufgrund von Mehrarbeit, Neueinstellung, Stellenaufstockung, Einsatz von Leiharbeitskräften und Honorarkräften entweder zur Kompensation von SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall oder aufgrund eines erforderlichen erhöhten Personaleinsatzes.
- Erhöhte **Sachmittelaufwendungen** insbesondere aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen
- Einnahmeausfälle bei ambulanten Pflege- oder Betreuungsdiensten**, sofern Einsätze nicht durchgeführt werden können (z. B. bei an COVID-19-erkrankten pflegebedürftigen Personen, aufgrund SARS-CoV-2-bedingter Nichtinanspruchnahme von Pflegeleistungen oder aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall).
- Einnahmeausfälle bei stationären Pflegeeinrichtungen** (auch Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege) aufgrund von SARS-CoV-2-bedingten Leistungseinschränkungen. bspw. (Teil)Schließungen oder Aufnahmestopp zur Eindämmung der Infektionsgefahr (aufgrund behördlicher Anordnung oder einer infektionsschutzbedingten Maßnahme des Trägers) sowie infolge einer SARS-CoV-2-bedingten Nichtinanspruchnahme oder aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall.

Wie und wo kann der Antrag gestellt werden:

- hierzu ist **beiliegendes Formular** zu verwenden
- es sind **keine Nachweisunterlagen** dem Erstattungsantrag beizufügen
- der Erstattungsantrag ist **ausschließlich per E-Mail** zu stellen:

Dabei ist eine Bearbeitung nur möglich, sofern Sie den **Antrag in einer E-Mail per PDF Datei einschließlich Unterschrift der Geschäftsführung des Einrichtungsträgers einreichen. Bitte geben Sie in der Betreffzeile unbedingt die Leistungsart (Tagespflege, vollstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und ambulante Pflege) an.**

*bitte beachten Sie dabei, dass die Größe von 15 MB nicht überschritten werden darf

- an die **AOK PLUS** unter erstattungsantragpar150abs3sgbXI@plus.aok.de

für die Landkreise: Altenburger Land, Gotha, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg, Stadt Eisenach, Stadt Jena, Stadt Suhl, Stadt Weimar, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Weimarer Land.

- an die **BKK VBU** unter pflege.corona@bkk-vbu.de

für die Stadt: Erfurt

- an die **Techniker Krankenkasse** unter Pflege-Rettungsschirm@tk.de

für die Landkreise: Eichsfeld, Greiz, Hildburghausen, Ilmkreis, Kyffhäuserkreis, Stadt Gera

Fristen und Gewährung der Erstattung

Die Pflegeeinrichtung kann **regelmäßig zum Monatsende ihren Anspruch** geltend machen. Da sich die Berechnung der Mindereinnahmen jeweils auf den gesamten Monat bezieht, können diese demnach erst im **Folgemonat geltend gemacht** werden. Die Pflegeeinrichtung kann auch mehrere Monate (höchstens März bis September 2020) in ihrem Antrag zusammenfassen und ggf. einen weitergehenden Anspruch bezogen auf die Monate März bis September 2020 bis Jahresende 2020 nachmelden.

Auszahlung des Erstattungsbetrags

Die für den jeweils zuständigen Landkreis benannte Pflegekasse zahlt den Erstattungsbetrag innerhalb von **14 Kalendertagen (nach Eingang der Antragsstellung per Mail) nach Ablauf des Monats der Geltendmachung** an die Pflegeeinrichtung aus.

Sofern nur ein Teilbetrag oder keine Auszahlung erfolgt, informiert die Pflegekasse die Pflegeeinrichtung schriftlich über die Gründe.

Nachweisverfahren

Bitte beachten Sie, dass in einem **nachgelagerten Verfahren**, z. B. im Rahmen der nächsten Vergütungsverhandlung bzw. Pflegesatzverhandlung, **etwaige Überzahlungen** nach § 150 Absatz 2 SGB XI aufgrund von angeforderten Nachweisen **seitens der Pflegekassen geltend werden können**.

Erhaltene **staatliche Unterstützungsleistungen** sind der **Pflegekasse**, die die Auszahlung durchgeführt hat, **unaufgefordert mitzuteilen**.

Die **auszahlende Pflegekasse oder ein Landesverband der Pflegekassen** ist **berechtigt, Nachweise** über die geltend gemachten **Mehraufwendungen und Mindereinnahmen anzufordern**. Diese umfassen:

- a. Für Personalmehraufwendungen: Nachweise z. B. über angeordnete und erbrachte Mehrarbeitsstunden und deren Vergütung, über Neueinstellungen oder Stellenaufstockungen mit entsprechenden Gehaltsnachweisen, Verträge mit Zeitfirmen mit Angabe der Vergütung bzw. Abrechnungen oder Nachweise über Personalaufwendungen aufgrund von Arbeitnehmerüberlassung
- b. Rechnungen für erhöhte Sachmittelaufwendungen oder für sonstige erhöhte Aufwendungen
- c. Nachweise über die tatsächlichen Einnahmen einschließlich staatlicher Unterstützungszahlungen oder Einnahmen aus Arbeitnehmerüberlassung für Einnahmeausfälle/Mindereinnahmen bei ambulanten Pflegediensten

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im Freistaat Thüringen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Wilde

Anlage Antragsformular Geltendmachung nach § 150 Abs. 2 SGB XI

Ihre Ansprechpartner: Zuständigkeit nach Landkreisen und kreisfreie Städte

Frau Albold: Tel: 0800 10590- 82123 iris.albold@plus.aok.de

Gera, Jena, Kyffhäuserkreis, Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg

Herr Haupt: Tel: 0800 10590- 82124 patrick.haupt@plus.aok.de

Greiz, Hildburghausen, Saale-Holzland-Kreis, Schmalkalden-Meiningen, Weimar, Weimar-Land

Frau Horvath: Tel: 0800 10590- 82121 sabine.horvath@plus.aok.de

Altenburger Land, Eichsfeld, Sömmerda, Suhl, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis

Frau Schweickert: Tel: 0800 10590- 82122 susanne.schweickert@plus.aok.de

Eisenach, Erfurt, Gotha, Ilm-Kreis, Nordhausen, Saale-Orla-Kreis